

Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit

(Jugendförderrichtlinie)

Neufassung 2023

Impressum:

Fachdienst: 51.10 Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ansprechpartnerin: Angela Klimpel

04551 951-9189

Stand: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	4
2. Zuwendungsvoraussetzungen	4
3. Verfahren	5
4. Förderungsarten	5
5. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte	7
6. Inkrafttreten	7

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote in der Jugendarbeit in seinem Bereich bezogen auf Träger und Maßnahmen mit gemeinnütziger Zielsetzung.

Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Eingänge der prüfbaren Anträge.

Der Kreis Segeberg hat die vollständige Abwicklung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens an den Kreisjugend Segeberg e.V. (KJR), An der Trave 1a, 23795 Bad Segeberg, übertragen. Dieser ist ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden, welche auf seiner Homepage bereitgestellt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Altersgruppe

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Segeberg haben.

2.2 Gruppengröße / Teilnehmende

An der Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen sowie mindestens 1 Betreuungsperson.

2.3 Betreuungspersonen

Betreuer*innen sind von der Altersbeschränkung und der Wohnsitzregelung (Ziff. 2.1) ausgenommen. Betreuer*innen erhalten eine gleich hohe Förderung wie die Teilnehmer*innen.

Auf je angefangene 10 Teilnehmer*innen wird eine Begleitperson anerkannt (Betreuungsschlüssel 1:10). Bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen wird auch ab 7 Teilnehmenden mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson berücksichtigt. Die Begleitpersonen sollen über eine Jugendleiter*innenausbildung (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikationen verfügen.

2.4 Maßnahmendauer

Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen , längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag jeweils als voller Tag zählen. Jugendbildungsmaßnahmen (siehe Ziff. 4.2) können auch schon ab einer Dauer von 2 Tagen gefördert werden.

2.5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehende Jugendzentren.

Maßnahmen, die nur religiöser (z.B. verpflichtende Konfirmandenfreizeiten), parteipolitischer, gewerkschaftlicher, sportlicher (z.B. Mannschaftsreisen, Turnierteilnahmen) oder schulischer (z.B. Klassen- / Studienfahrten) Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde schriftlich erteilt.

3. Verfahren

3.1 Antragsfrist

Zuschussanträge sind vom Träger bzw. der mit der Planung der Maßnahme beauftragten Jugendgruppenleitung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit den bereitgestellten Antragsformularen (www.kjr-se.de) zu stellen und per Post zu senden an:

Kreisjugend Segeberg e.V.
An der Trave 1a
23795 Bad Segeberg
Kontakt über Telefon 04551 / 3464 oder info@kjr-se.de

3.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendring Segeberg e.V. einzureichen. Er muss eine Unterschriftenliste der Teilnehmer*innen enthalten. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

4. Förderungsarten

Die nachfolgend aufgeführten Förderungsarten werden alternativ und nicht summierend bezuschusst.

4.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)

4.1.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen allgemein

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **5 EUR.**

Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **8 EUR.**

4.1.2 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit präventiven Schwerpunkten

Gefördert werden auch Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht oder Gewalt, beschäftigen. Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu mindestens einem Viertel des Programmverlaufs erfolgen. Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Gruppe betrifft. Die präventive Arbeit sollte mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein.

Mit dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme vorzulegen, die Auskunft gibt über das Thema, die Zielgruppe, die Ziele sowie die geplanten Arbeitsweisen und Methoden.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **6 EUR.**

Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **8 EUR.**

4.2 Jugendbildungsmaßnahmen (§§ 15-18 JuFöG)

Gefördert werden die im Jugendförderungsgesetz definierten Maßnahmen für

- a) Politische Jugendbildung (§ 15 JuFöG)
- b) Bildung für nachhaltige Entwicklung (§ 16 JuFöG)
- c) Kulturelle Jugendbildung (§ 17 JuFöG)
- d) Gesundheitliche Jugendbildung (§ 18 JuFöG)

Jugendbildungsmaßnahmen werden bereits ab einer Dauer von 2 Tagen (siehe Ziff. 2.4 Satz 2) gefördert. Die Zuschussanträge und Verwendungsnachweise müssen jeweils zusätzlich einen schriftlichen Sachbericht beinhalten.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **5 EUR.**

Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **8 EUR.**

4.3 Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)

4.3.1 Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person aus dem Kreis Segeberg und aus dem Ausland (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2):

6 EUR.

Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt:

8 EUR.

4.3.2 Jugendbegegnungen im Ausland

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person aus dem Kreis Segeberg (Teilnehmende u. Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2):

9 EUR.

Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt:

12 EUR.

5. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte

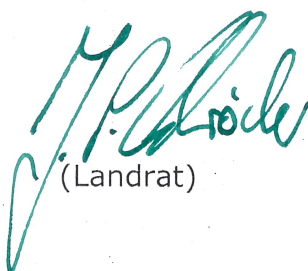
Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bad Segeberg, 12.12.2022



(Landrat)